



Coronavirus-Testverordnung des BMG (TestV) - WAS IST NEU? - gültig ab 02.12.2020

- Anspruch auf Testung von **Kontaktpersonen** bis zu 10 Tage nach dem Kontakt; Verlängerung dieses Anspruchs auf 14 Tage nach dem Kontakt, wenn eine 14tägige Quarantäne vom ÖGD angeordnet wurde und die Testung damit zur Verkürzung der Quarantäne dient
- Klarstellung von Kontaktpersonen durch die „**Corona-Warn-App**“ des RKI: Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“
- **Erweiterung des Kreises der Einrichtungen für präventive Testungen** um Patienten, die in Tageskliniken, ambulanten Hospizdiensten und der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) behandelt/betreut werden,
- Erweiterung der Einrichtungen nach § 4 (Verhütung der Verbreitung) um **Tageskliniken und Rettungsdienste**
- Anspruch auf Kostenübernahme für Testungen von **Einreisenden aus Risikogebieten** erlischt mit Ablauf des 15. Dezember 2020
- Testungen von **Personal in Einrichtungen anderer humanmedizinischer Heilberufe** wie Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden erfolgen **nicht durch diese selbst**, sondern durch Ärzte, den ÖGD bzw. durch ÖGD beauftragte Dritte; die ärztlichen Leistungen (z.B. Abstrich) sind durch die Ärzte berechnungsfähig
- Berechtigung von **nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arztpraxen und Zahnarztpraxen** zur Verwendung von PoC-Antigen-Tests und Abrechnung der Sachkosten über die Kassenärztlichen Vereinigungen
- Anpassung der **Sachkosten der PoC-Antigentests** auf bis zu **9€**
- **neue zulässige Höchstmengen für Beschaffung/Nutzung von PoC-Antigentests**, zum Beispiel 10 Tests/Monat je Tätigem in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Rettungsdiensten
- Einführung einer **Leistungspauschale für Gespräch** im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kontaktperson für den Fall, dass **keine Testung** durchgeführt wird (**5€**)
- Durchführung von **Schulungen von nichtärztlichem Personal** zur Anwendung von PoC-Antigentests können einmal alle zwei Monate je Einrichtung (alt: einmal pro Einrichtung).
- **Abrechnung ärztlicher Leistungen bei der Testung von Personal** nur dann, wenn die Einrichtung oder das Unternehmen sein Personal nicht selbst testen **darf**. Dazu gehören die Praxen der Psychotherapeuten, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und anderer medizinischer Heilberufe.



- Verlängerung der Regelung zur eigenständigen **Beschaffung von Tests durch Pflegeeinrichtungen ohne Vorliegen einer Bestätigung des Testkonzeptes durch den ÖGD** bis Jahresende
- Erhebung der **Verwaltungskosten** abzüglich der Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests
- **Durchführung und Abrechnung der Labordiagnostik durch Tierärzte möglich**, wenn diese durch ÖGD beauftragt wurden